K<u>r</u>ankenkasse OGK-N

Kat. 01

OKL BHS. Stomaamb.

Scheinart

Verordnungsschein für Heilbehelfe und Hilfsmittel

**PATIENT** 

Familienname Vomame

Brandstetter Leopoldine

VersicherungsNir.

Wohnanschrift Sonnenfeld 1

3351 Weistrach

**VERSICHERTER** 

Familienname Vorname

VersicherungsNr. 3641151267 Brandstetter Leopoldine

Verordnung:

3641151267

Infyna Ch 12 88121

Veieskompressen 7,5,7,5cm sterie à 2846. Opi

Blosenentleerunge choming Bin. Hysteerlouige

Rezeptgebührenbefreiung Linz, am 03.05.2024

KH der Barmherzigen Schwestern Linz BetriebsgmbH

Kontinenz- und Stomaambulanz Vertragspartner Nr. 309546 Leiter: Prim Prof. Dr. Watthias Biebl

Datum Arztstempel und Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

Bitte zutreffende Felder ankreuzen

Verrechnung der Lieferfirma: (Kostenvoranschlag, bzw. Tarif)

Die Kasse übernimmt

die Kosten laut Tarif bis zum satzungsmäßigen Höchstbetrag von EUR

davon Kostenanteil des Vesicherten, 10 % des Tarifes, von mindestens EUR

den Betrag von EUR

+ 500me Frontoderm C

Bitte heate noch in die Amb. liefern Donke

(Datum, Stempel und Unterschrift)

Stellungnahme des Chefarztes:

ja

nein

Datum Stempel und Unterschrift der Chefärztin/des Chefarztes

Den ordnungsgemäßen Empfang bestätigt:

Hollister

(Lieferdatum)

(Unterschrift der Empfängerin/des Empfängers)

Hinweise für die Versicherten und die Vertragspartner

Die Heilbehelfe und Hilfsmittel werden durch die Kassen oder durch Ihre Vertragspartner beigestellt. Ein Verzeichnis der Vertragspartner liegt bei den Dienststellen der Kasse auf. Sind die tarfflichen Kosten das Heilbeheifes höher als 20 v.H. des Messbetrages nach § 108 b Abs. 2 ASVG - der einer jährlichen Aufwertung unterliegt -, ist in der Regel vor dem Bezug die Kostenzusicherung (Bewilligung) einzuholen. Besteht keine Tarifvereinbarung, ist der nabenstehende Kostenvoranschlag auszufertigen. Eine Liste jener Heilbeheilte, deren Kosten höher als 20 v. H. des Messbetrages nach § 108 Abs. 2 ASVG sind, die aber von der vorherigen Kostenzusicherung (Bewilligung) ausgenommen sind, liegt bei den Vertragspartnern (Ärzten, Bandagisten, usw.) auf. Bei Verlust oder Beschädigung, die auf Verschulden des Versicherten zurückgeht, leistet die Kasse keinen